



II-8625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/44-4-89

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Pilz und Genossen vom 12. Juli 1989, Nr.
4174/J-NR/1989, "Manager und Noricum-Affäre"

4119/AB
1989 -09- 12
zu 4174/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wann erfuhren Sie von dem Konsumentenvertrag Unterwegers und wann vom Weiterbestehen seiner Prokura?"

Über Konsumentenverträge oder Erteilung einer Prokura in der Verstaatlichten Industrie werde ich in der Regel nicht informiert.

Zu Frage 2:

"Warum wurde Unterweger trotz vorliegender Verdachtsmomente zum Konsumenten bestellt?"

Die Beschäftigung von Konsumenten ist die alleinige Angelegenheit der Organe der Unternehmen im Rahmen ihrer aktienrechtlichen Verantwortung.

Zu den Fragen 3 und 6:

"Was war der Zweck seiner Konsulententätigkeit?"

"Wann wurden Sie davon informiert, daß Unterwegers Konsumentenvertrag während seiner U-Haft im September 1987 aufgelöst wurde?"

Die Aufgabenbereiche von Konsumenten im Rahmen des ÖIAG-Konzerns werden nicht vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr definiert.

- 2 -

Zu den Fragen 4 und 5:

"Wer zahlt die Rechtsvertretung von Unterweger in der Causa "Noricum"?"

"Ist es richtig, daß Unterwegers Rechtsvertretung von der Voest-Alpine AG bezahlt wird?"

Hinsichtlich der angeklagten Manager und Angestellten besteht die Regelung, daß die Anwaltskosten im gegenständlichen Verfahren bevorschußt werden. Für den Fall des Freispruchs werden sämtliche im Zuge des Verfahrens anfallenden Anwaltskosten von der VOEST-Alpine AG getragen.

Für den Fall einer Verurteilung behält sich die VOEST-Alpine AG auf die bevorschußten Beträge einen Rückforderungsanspruch ausdrücklich vor. Diese Vorgangsweise wurde in Übereinstimmung mit Gutachten zweier namhafter Universitätsprofessoren festgelegt, wobei gemäß diesen Gutachten sogar ein Rechtsanspruch des Dienstnehmers auf Bevorschussung der Kosten durch den Dienstgeber bis zum Vorliegen der Entscheidung als gegeben erachtet wird.

Zu den Fragen 7, 8 und 9:

"Wann wurden Sie davon informiert, daß Unterweger eine Abfindung in der Höhe von S 1 320 000,-- zugesichert wurde?"

"Finden Sie diese Abfindung gerechtfertigt?"

"Sind Sie von der geplanten Abfindung informiert worden? Wenn ja, welche Schritte haben Sie unternommen?"

Zu Fragen der Abfindung von Managern der Verstaatlichten Industrie wird kein wie immer geartetes Einvernehmen mit dem Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr hergestellt.

- 3 -

Zu Frage 10:

"Ist Ihnen bewußt, daß diese Abfindung in der Öffentlichkeit den Eindruck von Schweigegeld entstehen läßt?"

Mir liegt kein Hinweis vor, wonach allfällige Abfindungen an den Genannten in der Öffentlichkeit den Eindruck von Schweigegeld-Zahlungen entstehen haben lassen.

Wien, am 11. September 1989

Der Bundesminister

